



INHALT:

- Begrenzt offener Realisierungswettbewerb
- Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 3 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- 17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118 für das Gewerbegebiet nördlich der B2, Teil B, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 837/5 und 837/8, Petersbrunner Straße 15 und 13, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8150 Gradstraße für die Grundstücke Fl.Nrn. 782/4 und 792, Leutstettener Straße 22, Gemarkung Starnberg
- Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8140 II Tutzing-Hof als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des Baugesetzbuches, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- Erlass einer Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Teilungsgenehmigung; Stadt Starnberg
- Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung nach VOB/A; Stadt Starnberg

Begrenzt offener Realisierungswettbewerb

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass folgende Ausschreibung angezeigt wird:

Begrenzt offener Realisierungswettbewerb für den Umbau und die Erweiterung des Kreisaltenheims Schloss Garatshausen

Informationen sind unter www.bgsp.net erhältlich. Starnberg, 11.10.2004

LANDKREIS STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

**Öffentliche Bekanntmachung
gem. Art. 71 Abs. 2 Satz 3 Bayer. Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt Starnberg hat am 14.09.2004 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Wirtschaftsgebäudes (Bauteil A/U) auf dem Grundstück Fl. Nr. 596 der Gemarkung Herrsching für die Privatklinik Dr. R. Schindlbeck GmbH & Co. KG, Seestraße 43, 82211 Herrsching, erteilt. Die Baugenehmigung konnte unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:
Bedingung:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte Statik einschl. der jeweiligen Prüfberichte, erstellt durch einen Prüfstatiker nach der Bautechnischen Prüfungsverordnung – BauPrüfV, in den Händen des Bauherrn ist.

Hinweis:

Die zu prüfenden Unterlagen (Eingabestatik) sind dem Kreisbauamt vorzulegen. Der Prüfauftrag an den Prüflingenieur wird erst nach der Bezahlung eines Kostenvorschusses in Höhe der zu erwartenden Prüfungsgebühren erteilt. Hinsichtlich des Kostenvorschusses erhalten Sie zum gegebenen Zeitpunkt eine gesonderte Kostenrechnung.

Auflage 10.2

Vor Baubeginn muss durch ein Schnurgerüst die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Grenzsteine sind freizulegen. Mit den Bauarbeiten (einschließlich Bauaushub) darf erst begonnen werden, wenn die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen wird (Art. 72 Abs. 6 Satz 2 BayBO). Der Nachweis der Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage kann durch eine Bescheinigung eines verantwortlichen Sachverständigen für Vermessung im Bauwesen, der bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau eingetragen ist (§ 15 Sachverständigenverordnung Bau - SVBau) oder von einer anderen fachkundigen Person erbracht werden. Der Nachweis durch einen Sachverständigen oder eine fachkundige Person ist dem Landratsamt vor Baubeginn unverzüglich vorzulegen.

Die Baugenehmigung und die Bauvorlagen sowie die Bescheinigungen nach Art. 69 Abs. 4 BayBO müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (Art. 72 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

Auflage 31

Vor Einbau einer Feuerungsanlage mit mehr als 50 kW Gesamtnennwärmeleistung ist ein entsprechender Bauantrag einzureichen.

Auflage 49

Aufzüge sind vor ihrer Inbetriebnahme durch einen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen, abzunehmen und wiederkehrenden Haupt- und Zwischenprüfungen zu unterziehen (§§ 9 ff. AufzV).

Auflage 64

Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten und zu schonen. Er ist immer so zu unterhalten, dass keine Gefährdung ausgeht. Gefällt werden dürfen nur die Bäume, die im Eingabeplan ausdrücklich entsprechend bezeichnet worden sind.

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich Frey, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

**17. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8118
für das Gewerbegebiet nördlich der B2, Teil B, betreffend die
Grundstücke Fl.Nrn. 837/5 und 837/8,
Petersbrunner Straße 15 und 13, Gemarkung Starnberg**

Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 28.08.2003 mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit
vom 25.10.2004 bis 08.11.2004
bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – , Vogelanger 2,
82319 Starnberg, Zimmer 307,

während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Anregungen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Anregungen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden. Starnberg, 08.10.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

**2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8150 Gradstraße
für die Grundstücke Fl.Nrn. 782/4 und 792, Leutstettener Straße 22,
Gemarkung Starnberg**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 16.09.2004 die 2. Änderung dieses Bebauungsplans als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB beschlossen was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird.

Der Bebauungsplan ist erforderlich, um die Errichtung eines Wohnheimes / Wohnpflegeheimes der Lebenshilfe Starnberg planungsrechtlich zu sichern. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

Starnberg, 08.10.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8140 II Tutzing-Hof
als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 des
Baugesetzbuches, Gemarkung Starnberg**

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf wurde mit der Begründung in der Fassung vom 15.07.2004 vom Bau- und Umweltausschuss am 15.07.2004 gebilligt.

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der bis zum 20.07.2004 geltenden Fassung in der Zeit
vom 25.10.2004 bis 26.11.2004

bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – , Vogelanger 2, Zimmer 307,
während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden.

Starnberg, 06.10.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

**Aufgrund des § 244 Abs. 5 Satz 1 des BauGB in der Fassung des
Europarechtsanpassungsgesetzes Bau vom 24.06.2004
(BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung
für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom
22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die
Stadt Starnberg folgende Satzung**

zur Aufhebung der Satzung über die Teilungsgenehmigung.

§ 1

Aufhebung

Die Satzung über Teilungsgenehmigung vom 26.01.1998 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.

Starnberg, 08.10.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister

**Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für beschränkte Ausschreibung
nach VOB/A**

Die Stadt Starnberg weist darauf hin, dass im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 42 vom 15. Oktober 2004 folgende Arbeiten zur öffentlichen Ausschreibung angezeigt werden:

Schadensbeseitigung im kommunalen Schmutzwassernetz
der Stadt Starnberg, Ortsteil Söcking

Es wird gebeten, bei Interesse entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen.

Starnberg, 12.10.2004

STADT STARNBERG
F. P f a f f i n g e r, Erster Bürgermeister



**Beratungsstelle
für Suchtkranke und
Angehörige**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Beratung über Behandlungsmöglichkeiten,
Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen,
Nachsorge, Wiedereingliederungshilfe,
Familienberatungen, Gruppen- und Einzelgespräche.
Auf Wunsch auch anonym.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (081 51) 148-900



Staatlich anerkannte

**Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

im Gesundheitsamt, 82319 Starnberg,
Dampfschiffstraße 2a

Wir bieten an:

Schwangerschaftskonfliktberatung gem. § 219 StGB
Allgemeine Beratungen in Schwangerschaftsfragen,
Beratungen über finanzielle Hilfen,
z. B. Landesstiftungen.

Bitte **Terminvereinbarung**
unter Telefon (081 51) 148-920 oder 148-900



Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für die Dauer von bis zu 4 Wochen an.

Auskunft über freie Kurzzeitpflegeplätze erteilt das Landratsamt Starnberg/Sozialamt,

Telefon: (0 81 51) 148 - 475

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Heinrich Frey;
Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH,
Starnberg.